

## Bewertungsbericht zum Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Studienbeginn/ Ersteinrichtung	Befristung vorangegangene Akkreditierung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit (in Sem.)	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master	
								K= konsekutiv N= nichtkonsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch
Masterstudiengang Deutsches Recht	LL.M	2008/2009		60	2	VZ	30	W	F
Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis	LL.M.	2007/2008		60	2	VZ	10	W	F
Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich	LL.M.	2007/2008		60	2	VZ	20	K	F
Masterstudiengang Europawissen- schaften	M.E.S	1998		60	2	VZ	25	W	F
Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht	LL.M.	2008/2009		90	3	VZ	30	W	F

Dokumentation zum Antrag eingegangen am 18.09.2008

Datum der Begehung: 23.10.2009

Betreuender Referent: Dr. Frank Wullkopf

Gutachtergruppe: Herr Prof. Dr. Johannes Hager, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medienrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München;

Herr Prof. Dr. Klaus Tonner, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht, Universität Rostock;

Frau apl. Prof. Dr. Jutta Stender-Vorwachs, LL.M. (USA), Juristische Fakultät, Leibniz-Universität Hannover;

Herr Prof. Dr. Gordian Hasselblatt, LL.M, Rechtsanwalt, CMS Hasche Sigle / Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (als Vertreter der Berufspraxis);

Herr Stanislaw Bondarew, Studierender an der Technischen Universität Dresden (Vertreter der Studierenden).

Datum des Berichts: 03.02.2010

## 1. Informationen zur Institution

Die Humboldt-Universität zu Berlin wurde am 16. August 1809 auf Initiative des liberalen preußischen Bildungsreformers und Sprachwissenschaftlers Wilhelm von Humboldt gegründet und nahm 1810 als Berliner Universität ihren Betrieb auf. An der Humboldt-Universität, der größten Universität der DDR, wurden bis 1990 fast 150.000 Studierende ausgebildet. Die inhaltliche Erneuerung nach der politischen Wende 1989 wurde von einem erheblichen Personalwechsel begleitet. Von 1989 bis 1994 schieden im Hochschulbereich fast 3.000 Wissenschaftler, teils aus Altersgründen, zumeist aus politischen, fachlichen oder strukturellen Gründen, aus. In Eigenverantwortung von Struktur- und Berufungskommissionen sowie auf Grundlage von zahlreichen Gutachten und Empfehlungen von Expertengruppen gab sich die Humboldt-Universität ein neues wissenschaftliches Gefüge: Forschungs- und Lehrinhalte wurden evaluiert, verändert und neu definiert. Durch die Erneuerung gelang es der Humboldt-Universität, in Forschung und Lehre wieder an Ansehen und Attraktivität zu gewinnen. Das Streben nach wissenschaftlicher Exzellenz in Forschung und Lehre zum Wohle der gesellschaftlichen Entwicklung soll auch unter schlechteren finanziellen Bedingungen das oberste Ziel der Humboldt-Universität sein. Dem Aspekt der Internationalität kommt in der Rahmenstrukturplanung der Universität eine besondere Bedeutung zu. Neben den zahlreichen internationalen Kontakten im Rahmen des Sokrates-Erasmus Programms bilden der Ausbau und die Intensivierung von bestehenden Kontakten nach Mittel- und Osteuropa einen weiteren Schwerpunkt der internationalen Aktivitäten der Humboldt-Universität. Die Humboldt-Universität hat sich zum Ziel gesetzt, alle grundständigen Studiengänge bis zum Jahr 2010 auf konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge umzustellen. Die Juristische Fakultät wurde zusammen mit der Berliner Universität im Jahre 1810 von König Friedrich Wilhelm III. eröffnet. An der Universitätsgründung hatte Wilhelm von Humboldt maßgeblich mitgewirkt. Viele berühmte Juristen lehrten an der Berliner Universität: in der Anfangszeit Friedrich Carl von Savigny, später u.a. Levin Goldschmidt, Otto von Gierke, Josef Kohler, Rudolf Smend, Martin Wolff, Ernst Rabel, Friedrich von Liszt. Im Jahre 1910 übergab der Preußische Staat die um das Jahr 1780 errichtete Königliche Bibliothek („Kommode“) an die Universität. Nach der Wende hat sich die Fakultät einen sehr guten Ruf erworben – sie gehört zu den führenden Fakultäten in Deutschland. Die Fakultät hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Gewährleistung einer anwaltsnahen Ausbildung;
- Entwicklung und Anwendung neuer Lehrkonzepte, unter Einsatz der modernen Informations- und Kommunikationstechniken;
- Internationale Zusammenarbeit in Lehre und Forschung;
- Förderung des fremdsprachlichen Rechtsstudiums;
- Entwicklung von Synergien zwischen Rechtswissenschaft und Politik.

An der Fakultät bestehen folgende Forschungseinrichtungen:

- Berliner Studien zum Jüdischen Recht
- Forschungsinstitut für Neue Alterssicherungssysteme und Rechtsbiometrik (NESTOR)
- Forschungsstelle Prozesskostenfinanzierung
- Forschungszentrum Katastrophenrecht
- Forschungszentrum Technikrecht
- Forschungszentrum Umweltrecht
- Franz-von-Liszt-Institut für Internationales Strafrecht
- Graduiertenkolleg 1263 »Verfassung jenseits des Staates: Von der europäischen zur globalen Rechtsgemeinschaft?«
- Institut für Anwaltsrecht
- Institut für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Institut für das Recht der Informations- und Kommunikationstechnik
- Institut für Deutsches und Internationales Baurecht

- Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht der kommunalen Wirtschaft (EWeRK)
- Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
- Institut für Notarrecht
- Institut für Völker- und Europarecht
- James-Goldschmidt-Institut für Kriminalwissenschaften und Juristische Zeitgeschichte
- Projekt »Strafjustiz und DDR-Vergangenheit«
- Walter-Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht

Nach Angaben der Juristischen Fakultät promovieren 5-10 Prozent der Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem Abschluss LL.M. an der Humboldt-Universität zu Berlin.

## 2. Studiengangsübergreifende Kriterien zur Akkreditierung

### 2.1 Ausstattung (Kriterium 6 / Drs. AR 93/2009)

*Das Kriterium ist für alle zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme erfüllt.*

Die Juristische Fakultät der HU Berlin verfügt über 20 W3/W2-Stellen. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe versicherte der Vertreter der Hochschulleitung, dass diese Stellen bei Freiwerden jeweils wieder besetzt werden können. Die Hochschulleitung befürwortet ausdrücklich die Einrichtung international ausgerichteter weiterbildender Masterstudiengänge an der Juristischen Fakultät. Das Lehrangebot der zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme wird im Wesentlichen durch die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät erbracht. Zudem tragen qualifizierte Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis (Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsjuristen) zur Erweiterung des Wahlpflichtangebotes und des fakultativen Angebots bei. Derzeit erfolgt die Finanzierung der beiden Masterstudiengänge Europawissenschaften bzw. Immaterialgüterrecht und Medienrecht ausschließlich durch die Erhebung von Studiengebühren.

Für die Betreuung der ausländischen Studierenden wurde seitens der Humboldt-Universität eigens eine BAT-II a Stelle eingerichtet (Herr Pawlak). Eine Woche vor dem regulären Semesteranfang findet eine separate Einführungswoche für die ausländischen Studierenden statt. Einige Studierende äußerten im Gespräch mit der Gutachtergruppe den Wunsch, für die Einführungswoche etwas mehr Zeit einzuplanen. Die Ausstattung mit Personalmitteln erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend für die dauerhafte Durchführung des Studienprogramms. Eine aussagekräftige Lehrverflechtungsmatrix wurde den Gutachtern vorgelegt. Allerdings sprechen die Gutachter die Empfehlung aus, für jeden der zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme einen Ansprechpartner für die ausländischen Studierenden zu benennen. Zudem sollte den Studierenden mehr Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz gegeben werden. Dies könnte durch die Implementierung einer Praktikumsbörse respektive die Benennung einer verantwortlichen Person für diesen Bereich gewährleistet werden.

Die Juristische Fakultät gehört zu den vier Fakultäten, die seit der Eröffnung der Universität im Jahre 1810 bestehen. Heute befinden sich alle Einrichtungen der Juristischen Fakultät im Gebäudekomplex Kommode / Altes Palais / Gouverneurshaus am Bebelplatz gegenüber dem Hauptgebäude der Humboldt-Universität in Berlin-Mitte. Lehrräume stehen im Hauptgebäude der Humboldt-Universität sowie im Fakultätsgebäude zur Verfügung. Die Zweigbibliothek Rechtswissenschaft der Universitätsbibliothek verfügt über einen Bestand von 174 677 Bänden und bezieht 321 laufend gehaltene Zeitschriften aus dem In- und Ausland. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten sich die Studierenden positiv hinsichtlich der Ausstattung des PC-Pools.

Die Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

## **2.2 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 8/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist für alle zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme erfüllt.*

Wesentliche Mindestanforderungen für die Qualitätssicherung der Lehre sind seit Februar 2008 in § 3 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität festgelegt. Seit geraumer Zeit erfolgt an der Juristischen Fakultät eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen mit anschließender Veröffentlichung der Ergebnisse. Derzeit läuft ein Projekt unter Leitung des Studiendekans, welches insbesondere durch die Nutzung einer neuen Software die schnelle Auswertung von Ergebnissen ermöglichen soll. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass das Qualitätsverständnis von Studium und Lehre sich sowohl in der Formulierung der Qualifikationsziele als auch in der zielführenden Entwicklung und Verlaufsplanung der zu akkreditierenden Studiengänge niederschlägt. Hochschulleitung, Verwaltung und die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin nutzen geeignete und effektive Instrumente, um das Erreichen der Qualitätsziele zu sichern. Um die Nachhaltigkeit des Prozesses der internen Qualitätssicherung zu gewährleisten, sprechen die Gutachter die Empfehlung aus, an der Juristischen Fakultät eine Stelle für die kontinuierliche Evaluation der Studienprogramme einzurichten.

### **3. Informationen zu den Studienprogrammen**

#### **3.1 Masterstudiengang Deutsches Recht (LL.M)**

##### **3.1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 1/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Kernziel des Masterstudiengangs Deutsches Recht ist es, die Studierenden mit den Grundlagen des deutschen Rechts vertraut zu machen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei die Vermittlung der tradierten Falllösungstechnik, welche vor allem in den Modulen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht vermittelt wird. Mit dieser Methodik werden die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums vertraut gemacht. Die Studierenden sollen dafür sensibilisiert werden, Probleme selbst zu erkennen und durch sinnvolle nachvollziehbare Argumente zu ihrer Lösung beizutragen.

##### **3.1.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Der weiterbildende Masterstudiengang Deutsches Recht richtet sich an ausländische Studierende, die nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums in ihrem Heimatland den Grad eines LL.M in Deutschland erwerben wollen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben in der Regel ein vierjähriges oder längeres Studium mit einem Masterabschluss absolviert. Als Abschlussgrad wird der LL.M vergeben, dies ist die international übliche Abschlussbezeichnung für diesen Studiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang erstreckt sich über zwei Semester, insgesamt werden 60 Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Ausbildung nach dem Erwerb des LL.M in Deutschland fortgesetzt. Der Studiengang entspricht nicht vollständig den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung. Der Masterstudiengang Deutsches Recht wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser

Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich. Darüber hinaus wird in § 3 Absatz 2 der Studienordnung eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 240 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren

### **3.1.3 Studiengangskonzept (Kriterium 3/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Der Masterstudiengang Deutsches Recht setzt sich aus drei Modulen (Modul Grundlagen und Öffentliches Recht oder Strafrecht, Modul Zivilrecht sowie Modul Spezialisierung) sowie der Masterarbeit zusammen, für die 15 Leistungspunkte vergeben werden. Die Studierenden werden im Verlauf des Studiums mit den Grundlagen des deutschen Rechts, seinen historischen Wurzeln und europäischen Bezügen sowie mit der Methodik der Fallbearbeitung vertraut gemacht. Das Lehrangebot ist ein Ausschnitt aus dem Lehrangebot des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaften. Das Studium bietet Absolventinnen und Absolventen ausländischer Universitäten die Möglichkeit, die im jeweiligen Heimatland erworbenen Rechtskenntnisse um solche einer anderen nationalen Rechtsordnung zu erweitern. Das Studiengangskonzept ist stimmig im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Gutachtergruppe spricht die Empfehlung aus, das Modul Zivilrecht bereits im ersten Semester anzubieten. Erst im zweiten Semester sollte dann die Wahl zwischen einem Modul aus dem Bereich Öffentliches Recht oder Strafrecht erfolgen. Zudem äußerten die Studierenden den Wunsch, weniger als drei Grundlagenfächer belegen zu müssen. Einige Studierende würden auch ein Sprachangebot vor Studienbeginn begrüßen. Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt definiert: Das Lehrangebot geht von dem Vorhandensein fundierter Kenntnisse im Recht aus. Die Note des bereits vorhandenen Hochschulabschlusses geht zu 50 Prozent in die Zulassungsentscheidung ein. Sprachkenntnisse werden zu 30 Prozent berücksichtigt, die persönliche Eignung und Praxiserfahrungen zu je 10 Prozent.

### **3.1.4 Studierbarkeit (Kriterium 4/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Deutsches Recht wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung sowie die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung. Die Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation erfolgt durch das Studien- und Prüfungsbüro und das Büro für internationale Programme. Zudem bietet die Fachschaft eine weitere Studienberatung an. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten sich die Studierenden hinsichtlich der Qualität der Studienberatung an der Juristischen Fakultät positiv. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Gemäß § 29 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU Berlin können Studierende mit Behinderung auf Antrag auch bei geringerer Präsenz den Teilnahmenachweis in Lehrveranstaltungen erfüllen.

### **3.1.5 Prüfungssystem (Kriterium 5/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die vorgelegte Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert und gewährleisten, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Einige Studierende übten im Gespräch mit der Gutachtergruppe Kritik an der hohen Prüfungsdichte. In diesem Zusammenhang spricht die Gutachtergruppe die Empfehlung aus, die Prüfungsbelastung für die Studierenden sukzessive zu reduzieren. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

### **3.1.6 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 7/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

### **3.1.7 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 9/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Wie oben bereits beschrieben richtet sich dieser Studiengang an ausländische Studierende, die nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums in ihrem Heimatland den Grad eines LL.M in Deutschland erwerben wollen. Der Studiengang trägt diesen besonderen Bedingungen ausreichend Rechnung.

### **3.1.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 10/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

<h2><b>3.2 Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (LL.M)</b></h2>
--

### **3.2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 1/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Der Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis bietet eine vertiefte Auseinandersetzung mit der deutschen und europäischen Rechtskultur als Zusatzqualifikation für Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Das besondere Ziel des Studiengangs ist eine Zusatzausbildung, welche die Vertrautheit mit den andersartigen Problemzugängen in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtskulturen vermittelt. Im Rahmen von Praktika werden die Studierenden mit dem juristischen Alltag in Anwaltskanzleien, Unternehmen und verschiedenen Institutionen konfrontiert. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse von Rechtsproblemen aus den unterschiedlichen Perspektiven divergierender und gestufter Rechtsordnungen. Der Studiengang berücksichtigt die im Ausland erworbene juristische Vorbildung der Studierenden und knüpft an diese an.

### **3.2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Der Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis richtet sich an ausländische Studierende, die nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums in ihrem Heimatland den Grad eines LL.M in Deutschland erwerben wollen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben in der Regel ein vierjähriges oder längeres Studium mit einem Masterabschluss absolviert. Als Abschlussgrad wird der LL.M vergeben, dies ist die international übliche Abschlussbezeichnung für diesen Studiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang erstreckt sich über zwei Semester, insgesamt werden 60 Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Ausbildung nach dem Erwerb des LL.M in Deutschland fortgesetzt.

Der Studiengang entspricht nicht vollständig den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich. Darüber hinaus wird in § 3 Absatz 2 der Studienordnung eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 240 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.

### **3.2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 3/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Der Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis setzt sich aus vier Modulen (Modul Grundlagen und Öffentliches Recht oder Strafrecht, Modul Zivilrecht sowie Modul Spezialisierung, Modul Praktikum) sowie der Masterarbeit zusammen. Das Lehrangebot ist ein Ausschnitt aus dem Lehrangebot des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaften. Für das Praktikum sowie für die Masterarbeit werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. Das Modul Grundlagen und Öffentliches Recht oder Strafrecht sowie das Modul Zivilrecht stellen den Kernbereich des Studiums dar. Im Rahmen des Studiums erfolgt eine forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im deutschen und europäischen Recht. Die Studierenden erlangen durch das Studium die Fähigkeit, eine berufliche Tätigkeit in europäisch und international orientierten Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen. Das Studiengangskonzept ist stimmig im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt definiert: Das Lehrangebot geht von dem Vorhandensein fundierter Kenntnisse im Recht aus. Die Note des bereits vorhandenen Hochschulabschlusses geht zu 50 Prozent in die Zulassungsentscheidung ein. Sprachkenntnisse werden zu 30 Prozent berücksichtigt, die persönliche Eignung und Praxiserfahrungen zu je 10 Prozent.

### **3.2.4 Studierbarkeit (Kriterium 4/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung sowie die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung. Die Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation erfolgt durch das Studien- und Prüfungsbüro und das Büro für internationale Programme. Zudem bietet die Fachschaft eine weitere Studienberatung an. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe mahnten die Studierenden eine stärkere Unterstützung durch die Hochschule bei der Vermittlung von Praktika an. Aus Sicht der Studierenden ist es derzeit sehr schwierig, einen Praktikumsplatz in einer Anwaltskanzlei zu erhalten. Die Verantwortlichen müssen gewährleisten, dass es Praktikumsplätze für die Studierenden unter Berücksichtigung deren spezifischen Voraussetzungen (kein deutscher Abschluss) gibt. Darüber hinaus sprachen die Studierenden den Wunsch aus, Blockpraktika anzubieten. Zudem bemängelten die Studierenden, dass Masterarbeit und Praktikum in einigen Fällen zeitgleich bewältigt werden müssen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Gemäß § 29 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU Berlin können Studierende mit Behinderung auf Antrag auch bei geringerer Präsenz den Teilnahmenachweis in Lehrveranstaltungen erfüllen.

### **3.2.5 Prüfungssystem (Kriterium 5/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die vorgelegte Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert und gewährleisten, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

### **3.2.6 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 7/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

### **3.2.7 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 9/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Wie oben bereits beschrieben richtet sich dieser Studiengang an ausländische Studierende, die nach Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums in ihrem Heimatland den Grad eines LL.M in Deutschland erwerben wollen. Der Studiengang trägt diesen besonderen Bedingungen ausreichend Rechnung.

### **3.2.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 10/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

### **3.3 Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich (LL.M)**

#### **3.3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 1/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Der Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich ist Bestandteil des Projektes „Juriste Européen /European Lawyer/ „Europäischer Jurist“. Das Projekt „Europäischer Jurist“ verfolgt das Ziel, eine europäische Juristen-Elite auszubilden, welche das Recht in den drei großen Rechtsordnungen beherrscht und sich am rechtswissenschaftlichen Diskurs in verschiedenen Rechtssprachen beteiligen kann. Neben der Humboldt-Universität sind an diesem Projekt Partneruniversitäten in London (King's College) und Paris (Université Panthéon) beteiligt. Nach einer ersten dreijährigen Studienphase im jeweiligen Heimatland schließt sich ein je einjähriges Masterstudium in den beiden anderen Staaten an. Der Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich regelt das Studium der Studierenden aus Paris in deren viertem Jahr und aus London in deren fünftem Jahr in Berlin. Die Studierenden werden mit Kenntnissen von drei Rechtsordnungen in Europa und der jeweiligen Fachsprachen ausgestattet, die es ihnen ermöglichen soll, zwischen fremden Rechtsordnungen zu navigieren und auch bei komplexen Fragestellungen Lösungsansätze zu entwickeln. Die Studierenden äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, Rechtssprachenkurse in das Curriculum aufzunehmen.

#### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Der Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich richtet sich an ausländische Studierende. Der Studiengang dient der Umsetzung des Vertrags zur Errichtung des Projektes „Europäischer Jurist“ mit europäischen Partneruniversitäten. Studierende der Rechtswissenschaft an den Partneruniversitäten haben die Möglichkeit, nach Absolvierung eines dreijährigen Studiums an der Heimatuniversität zwei je einjährige Masterstudiengänge anzuschließen, einen davon an der Humboldt-Universität. Als Abschlussgrad wird der LL.M vergeben, dies ist die international übliche Abschlussbezeichnung für diesen Studiengang.

Der konsekutive Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich erstreckt sich über zwei Semester, insgesamt werden 60 Leistungspunkte vergeben. In der Regel wird die Ausbildung nach dem Erwerb des LL.M in Deutschland fortgesetzt. In der Studienordnung des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich ist derzeit keine Regelung getroffen, wie sichergestellt werden kann, dass die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Im Antragstext wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Studierenden aus Paris das Masterzeugnis erst nach ihrem Studienabschluss in London ausgehändigt bekommen, wenn sie dort die 300 ECTS-Punkte erreicht haben.

#### **3.3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 3/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die Studierenden des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich wählen aus folgenden Kerngebieten eines zur Vertiefung aus:

- Privatrecht (insbesondere Vertrags-, Delikts- und Gesellschaftsrecht)
- Wirtschaftsrecht (insbesondere Vertragsrecht, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Wettbewerbsrecht und Insolvenzrecht)

- Öffentliches Recht (insbesondere Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Umweltrecht)
- Strafrecht (insbesondere Verfassungsrecht, Menschenrechte, Internationales Strafrecht sowie Terrorismus- und Sicherheitsfragen).

Insgesamt werden 60 Leistungspunkte vergeben, die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Das Lehrangebot ist ein Ausschnitt aus dem Lehrangebot des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaften. Die Studierenden erlangen durch das Studium die Fähigkeit, eine berufliche Tätigkeit in europäisch und international orientierten Anwaltskanzleien, Unternehmen, Verbänden und staatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen auszuüben.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die innovative Konzeption des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich. Das Studiengangskonzept ist stimmig im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Studierenden bewerteten die Unterstützung durch die Hochschule bei der Suche nach einem Praktikumsplatz als sehr gut. Die Note des bereits vorhandenen Hochschulabschlusses geht zu 100 Prozent in die Zulassungsentscheidung ein. Die Gutachter sprechen die Empfehlung aus, auch die Qualität der vorhandenen Sprachkenntnisse als Kriterium zu berücksichtigen.

### **3.3.4 Studierbarkeit (Kriterium 4/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung sowie die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung. Die Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation erfolgt durch das Studien- und Prüfungsbüro und das Büro für internationale Programme. Zudem bietet die Fachschaft eine weitere Studienberatung an.

Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten sich die Studierenden hinsichtlich der Qualität der Studienberatung an der Juristischen Fakultät positiv. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Gemäß § 29 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU Berlin können Studierende mit Behinderung auf Antrag auch bei geringerer Präsenz den Teilnahmenachweis in Lehrveranstaltungen erfüllen.

### **3.3.5 Prüfungssystem (Kriterium 5/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die vorgelegte Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert und gewährleisten, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

### **3.3.6 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 7/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Unter § 2 der Prüfungsregelung fehlen detaillierte Angaben zur Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Amtszeit des Prüfungsausschusses. Diese Angaben sind in die Prüfungsordnung aufzunehmen.

### **3.3.7 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (Kriterium 9/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Wie oben bereits beschrieben ist der Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich Bestandteil des Projektes „Europäischer Jurist“. Der Studiengang trägt diesen besonderen Bedingungen ausreichend Rechnung.

### **3.3.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 10/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

## **3.4 Masterstudiengang Europawissenschaften (M.E.S.)**

### **3.4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 1/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Der weiterbildende Masterstudiengang Europawissenschaften wurde im Jahr 1998 auf Initiative des Auswärtigen Amtes als Postgraduiertenstudiengang eingerichtet. Das Ziel war hierbei, qualifizierten Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen Europa-Kompetenz zu vermitteln und sie auf eine europäische Karriere im diplomatischen Dienst, in der Verwaltung, in Verbänden, internationalen Organisationen und der Privatwirtschaft vorzubereiten. Der Masterstudiengang Europawissenschaften ist als ein einjähriges Studienprogramm konzipiert, das von der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin sowie der Technischen Universität Berlin gemeinsam angeboten wird. Das Studienprogramm verbindet ein verpflichtendes Kernangebot mit Spezialisierungsmöglichkeiten und die praxisnahe vertiefende Ausbildung im weiteren Verlauf. Der Studiengang zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der europäischen Integration, ihren Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven. Den Studierenden werden Kompetenzen in der Anwendung rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Konzepte vermittelt. Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld der europäischen Integration.

### **3.4.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Der Masterstudiengang Europawissenschaften erstreckt sich über zwei Semester, insgesamt werden 60 Leistungspunkte vergeben. Als Abschlussgrad wird der Master of European Studies (M.E.S.) vergeben. Der Studiengang entspricht nicht vollständig den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung. Der Masterstudiengang Europawissenschaften wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem

Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich. Darüber hinaus wird in § 13 Absatz 3 der Studienordnung eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 240 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.

### **3.4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 3/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Ingesamt müssen acht Module (Grundlagen der europäischen Integration, Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft I / II, Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft I / II, Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft I / II, Ausgewählte Fragen der europäischen Integration) studiert werden, zudem ist eine Exkursion bzw. ein Berufspraktikum mit Bezug zu den europäischen Handlungsfeldern zu absolvieren. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Das Studiengangskonzept ist stimmig im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe hoben die Studierenden ausdrücklich die Qualität der Lehre positiv hervor. Aus Sicht der Gutachter berücksichtigt das Curriculum in angemessener Form die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese sinnvoll an. Die Note des bereits vorhandenen Hochschulabschlusses geht zu 50 Prozent in die Zulassungsentscheidung ein. Sprachkenntnisse werden zu 10 Prozent berücksichtigt, die persönliche Eignung und Werdegang zu 20 Prozent, Berufspraxis oder Praktika ebenfalls zu 20 Prozent.

### **3.4.4 Studierbarkeit (Kriterium 4/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Europawissenschaften wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung sowie die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung. Die Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation erfolgt durch das Studien- und Prüfungsbüro und das Büro für internationale Programme. Für den Masterstudiengang Europawissenschaften gibt es eine Studiengangsbeauftragte, die für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Studienprogramm zur Verfügung steht. Zudem bietet die Fachschaft eine weitere Studienberatung an. Die Studierenden äußerten sich positiv hinsichtlich der Vermittlung von Stipendien.

Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten sich die Studierenden hinsichtlich der Qualität der Studienberatung an der Juristischen Fakultät positiv. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Gemäß § 29 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU Berlin können Studierende mit Behinderung auf Antrag auch bei geringerer Präsenz den Teilnahmenachweis in Lehrveranstaltungen erfüllen.

### **3.4.5 Prüfungssystem (Kriterium 5/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die vorgelegte Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert und gewährleisten, dass die formulierten

Qualifikationsziele erreicht werden. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

#### **3.4.6 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 7/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

#### **3.4.7 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 9/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Wie oben bereits beschrieben wird der Masterstudiengang „Europawissenschaften“ von der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin sowie der Technischen Universität Berlin gemeinsam angeboten. Das Studienprogramm verbindet ein verpflichtendes Kernangebot mit Spezialisierungsmöglichkeiten und die praxisnahe vertiefende Ausbildung im weiteren Verlauf.

#### **3.4.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 10/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

### **3.5 Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.)**

#### **3.5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 1/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Der Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht soll insbesondere Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften ansprechen, die nach dem Studium eine Beschäftigung im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Medienrecht gefunden haben. Im Rahmen dieses Studiums soll diesem Personenkreis die Möglichkeit zur Spezialisierung gegeben werden und ihnen die Möglichkeit eröffnen, eine Zulassung als Fachanwalt zu erwerben. Den Studierenden soll das breite Spektrum der Rechte des Geistigen Eigentums und des Medienrechts in umfassender wie vertiefter Weise zu vermitteln. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, den Sachverhalt eines Falles in seiner Komplexität zu erfassen.

#### **3.5.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.*

Der Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht erstreckt sich über drei Semester, insgesamt werden 90 Leistungspunkte vergeben. Als Abschlussgrad wird der LL.M. vergeben, dies ist die international übliche Abschlussbezeichnung für diesen

Studiengang. Der Studiengang entspricht nicht vollständig den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung. Der Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich. Darüber hinaus wird in § 4 Absatz 2 der Studienordnung eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 210 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens dreieinhalbjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.

### **3.5.3 Studiengangskonzept (Kriterium 3/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Das Studium besteht aus fünf Modulen (Deutsches, Europäisches und Internationales Patentrecht; Deutsches, Europäisches und Internationales Markenrecht sowie Deutsches, Europäisches und Internationales Wettbewerbsrecht; Deutsches, Europäisches und Internationales Urheberrecht; Deutsches und Europäisches Medienrecht; Vertiefung und Ergänzung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht einschließlich Verfahrensrecht) Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Das Studiengangskonzept ist stimmig im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Aus Sicht der Gutachter berücksichtigt das Curriculum in angemessener Form die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese sinnvoll an. Bei der Zulassung zu dem Studiengang werden als Kriterien die Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf, die Note im Hochschulabschluss, berufliche Erfahrungen sowie das Ergebnis von Auswahlgesprächen berücksichtigt. Die Gutachtergruppe spricht die Empfehlung aus, die Vermarktung respektive Präsentation des Studienprogramms durch die Herausgabe einer eigenen Broschüre sichtbarer als bisher zu gestalten.

### **3.5.4 Studierbarkeit (Kriterium 4/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Immaterialgüterrecht und Medienrecht wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung sowie die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung. Die Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation erfolgt durch das Studien- und Prüfungsbüro und das Büro für internationale Programme. Zudem bietet die Fachschaft eine weitere Studienberatung an. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten sich die Studierenden hinsichtlich der Qualität der Studienberatung an der Juristischen Fakultät positiv. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Gemäß § 29 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU Berlin können Studierende mit Behinderung auf Antrag auch bei geringerer Präsenz den Teilnahmenachweis in Lehrveranstaltungen erfüllen.

### **3.5.5 Prüfungssystem (Kriterium 5/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Die vorgelegte Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert und gewährleisten, dass die formulierten Qualifikationsziele erreicht werden. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

### **3.5.6 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 7/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

### **3.5.7 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 9/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Das Studienprogramm verbindet ein verpflichtendes Kernangebot mit Spezialisierungsmöglichkeiten und die praxisnahe vertiefende Ausbildung im weiteren Verlauf.

### **3.5.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 10/ Drs. AR 93/2009)**

*Das Kriterium ist erfüllt.*

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

## **4. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **Allgemeine Empfehlungen:**

- Die Gutachter sprechen die Empfehlung aus, für jeden der zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme einen Ansprechpartner für die ausländischen Studierenden zu benennen. Zudem sollte den Studierenden mehr Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz gegeben werden. Dies könnte durch die Implementierung einer Praktikumsbörse respektive die Benennung einer verantwortlichen Person für diesen Bereich gewährleistet werden.
- Um die Nachhaltigkeit des Prozesses der internen Qualitätssicherung zu gewährleisten, sprechen die Gutachter die Empfehlung aus, an der Juristischen Fakultät eine Stelle für die kontinuierliche Evaluation der Studienprogramme einzurichten.

## **4.1 Masterstudiengang Deutsches Recht (LL.M.)**

### **Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission**

Die Gutachter empfehlen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEVA die Akkreditierung des Masterstudiengangs Deutsches mit dem Abschluss LL.M unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren:

### **Auflagen: (innerhalb von neun Monaten zu behebbende Mängel)**

- Der Masterstudiengang Deutsches Recht wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich.
- In § 3 Absatz 2 der Studienordnung wird eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 240 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.

### **Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe spricht die Empfehlung aus, das Modul Zivilrecht bereits im ersten Semester anzubieten. Erst im zweiten Semester sollte dann die Wahl zwischen einem Modul aus dem Bereich Öffentliches Recht oder Strafrecht erfolgen.
- Die Studierenden äußerten den Wunsch, weniger als drei Grundlagenfächer belegen zu müssen. Einige Studierende würden auch ein Sprachangebot vor Studienbeginn begrüßen.
- Einige Studierende übten im Gespräch mit der Gutachtergruppe Kritik an der hohen Prüfungsdichte. In diesem Zusammenhang spricht die Gutachtergruppe die

Empfehlung aus, die Prüfungsbelastung für die Studierenden sukzessive zu reduzieren.

#### **4.2 Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis (LL.M)**

##### **Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission**

Die Gutachter empfehlen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEvA die Akkreditierung des Masterstudiengangs Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis mit dem Abschluss LL.M unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren:

##### **Auflagen: (innerhalb von neun Monaten zu behebbende Mängel)**

- Der Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich.
- In § 3 Absatz 2 der Studienordnung wird eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 240 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.
- Im Gespräch mit der Gutachtergruppe mahnten die Studierenden eine stärkere Unterstützung durch die Hochschule bei der Vermittlung von Praktika an. Aus Sicht der Studierenden ist es derzeit sehr schwierig, einen Praktikumsplatz in einer Anwaltskanzlei zu erhalten. Die Verantwortlichen müssen gewährleisten, dass es Praktikumsplätze für die Studierenden unter Berücksichtigung deren spezifischen Voraussetzungen (kein deutscher Abschluss) gibt.

Empfehlungen:

- Die Studierenden sprachen den Wunsch aus, Blockpraktika anzubieten.
- In der Studiengangsplanung sollte darauf geachtet werden, dass Masterarbeit und Praktikum nicht zeitgleich bewältigt werden müssen.

#### **4.3 Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich (LL.M)**

##### **Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission**

Die Gutachter empfehlen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEvA die Akkreditierung des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich mit dem Abschluss LL.M unter Berücksichtigung der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren:

#### **Auflagen: (innerhalb von neun Monaten zu behebender Mangel)**

- In der Studienordnung des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich ist derzeit keine Regelung getroffen, wie sichergestellt werden kann, dass die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. In diesem Zusammenhang muss eine entsprechende Regelung in der Studien- respektive Zulassungsordnung verankert werden.
- Unter § 2 der Prüfungsregelung fehlen detaillierte Angaben zur Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Amtszeit des Prüfungsausschusses. Diese Angaben sind in die Prüfungsordnung aufzunehmen.

#### **Empfehlung:**

- Die Studierenden äußerten den Wunsch, Rechtssprachenkurse in das Curriculum aufzunehmen.

### **4.4 Masterstudiengang Europawissenschaften (M.E.S.)**

#### **Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission**

Die Gutachter empfehlen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEVA die Akkreditierung des Masterstudiengangs Europawissenschaften mit dem Abschluss M.E.S. unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren:

#### **Auflagen: (innerhalb von neun Monaten zu behebbende Mängel)**

- Der Masterstudiengang Europawissenschaften wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich.
- In § 13 Absatz 3 der Studienordnung eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 240 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.

### **4.5 Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht (LL.M.)**

Die Gutachter empfehlen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEVA die Akkreditierung des Masterstudiengangs Immaterialgüterrecht und Medienrecht mit dem Abschluss LL.M. unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren:

### **Auflagen: (innerhalb von neun Monaten zu behebende Mängel)**

- Der Masterstudiengang Immaterialgüterrecht und Medienrecht wird von den Studiengangsverantwortlichen als weiterbildender Masterstudiengang definiert. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2003 „nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus.“ In den Zugangsregelungen zu dem Studiengang werden berufspraktische Erfahrungen als wünschenswert postuliert, jedoch nicht zur Bedingung gemacht. An dieser Stelle ist eine Veränderung der Zugangsregelungen erforderlich.
- In § 4 Absatz 2 der Studienordnung eine Regelung für diejenigen Studierenden in Aussicht gestellt, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, der im Regelfall mit 210 ECTS-Leistungspunkten bzw. einem mindestens dreieinhalbjährigen Fachstudium gegeben ist. Diese Regelung ist zu präzisieren; es muss hierbei gewährleistet sein, dass die nachzustudierenden Leistungspunkte für Bewerber, die weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte aus einem Bachelorstudiengang mitbringen, außerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiums erworben werden können. Dies ist als ein Zulassungskriterium zu definieren.